



Fernunterricht und Örtliche Personalräte

Liebe Kolleg*innen,

uns haben in den vergangenen Wochen zahlreiche Anfragen zum Thema Fernunterricht erreicht. Wir möchten euch deshalb einige Informationen dazu zukommen lassen.

Michael Futterer - Ingrid Letzgus
(Vorsitzende der GEW-Landesfachgruppe Berufliche Schulen)

Welche Rechtsgrundlage gibt es für den Fernunterricht?

Das KM hat in der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (**Corona-Verordnung Schule**) eine rechtliche Grundlage für den Fernunterricht geschaffen:

„§ 2 Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen (8) Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.“

Maßgeblich sind weiterhin die **Grundsätze zum Fernunterricht**.

Mit der Corona-Schulverordnung wird der Fernunterricht dem Präsenzunterricht gleichgestellt. Dies bedeutet:

- Schüler*innen müssen am Fernunterricht teilnehmen. Schulpflicht ist hier auch im Sinne von Schulbesuchspflicht zu verstehen. Es muss allerdings geklärt sein, dass Schüler*innen über ein digitales Endgerät und einen Internetzugang verfügen.
- Fernunterricht muss wie jeder andere Unterricht im Klassenbuch dokumentiert werden.
- Die Inhalte des Fernunterrichtes können abgeprüft werden. Es sind mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen möglich. Schriftliche Leistungsfeststellungen sind grundsätzlich im Präsenzunterricht zu erbringen.

Müssen Berufsschüler*innen für den Fernunterricht freigestellt werden?

Eine Verpflichtung der Ausbildungsbetriebe zur Freistellung von Auszubildenden für Maßnahmen des Fernunterrichts folgt aus § 15 Berufsbildungsgesetz. (Vergleiche dazu die Empfehlung des Landesausschusses für Berufs-

bildung im Anhang.)

Müssen Lehrkräfte Fernunterricht erteilen?

Ja, da der Fernunterricht der Schulpflicht unterliegt. Dies muss allerdings nicht zwingend über eine Videokonferenz geschehen.

Es gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für den Präsenzunterricht. Zutritt zum Unterrichtsraum



Quelle: imago

haben nur berechtigte Personen wie Schüler*innen oder Lehrkräfte. Fremde - auch Eltern - sind keine berechtigten Personen. Das Erstellen von Bild- oder Tonaufnahmen ist untersagt und im Zweifelsfall eine strafbare Handlung. Vor Nutzung einer Videokonferenz müssen die Beteiligten eine Nutzungsordnung unterschreiben. Eine solche schafft aber kein neues Recht – die Beteiligten bestätigen lediglich, dass sie geltendes Recht zur Kenntnis genommen haben.

Die GEW Berufliche Schulen fordern bereits seit April vom KM eine entsprechende Musternutzungsordnung vorzulegen. Dem ist das KM bislang nicht nachgekommen.

auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.“ Hier sollte der ÖPR Mitbestimmung nach LPVG §74 (2) einfordern und sich im Konfliktfall an die GEW-Vertreter*innen im BPR oder HPR wenden. Im Zweifelsfall muss diese Frage durch ein Beschlussverfahren geklärt werden.

Achtung: vulnerable Lehrkräfte können keine Aufsicht machen.

Einzelne Schüler*innen nehmen dauerhaft nicht am Präsenzunterricht teil

Welche Schüler*innen gehören zu dieser Gruppe?

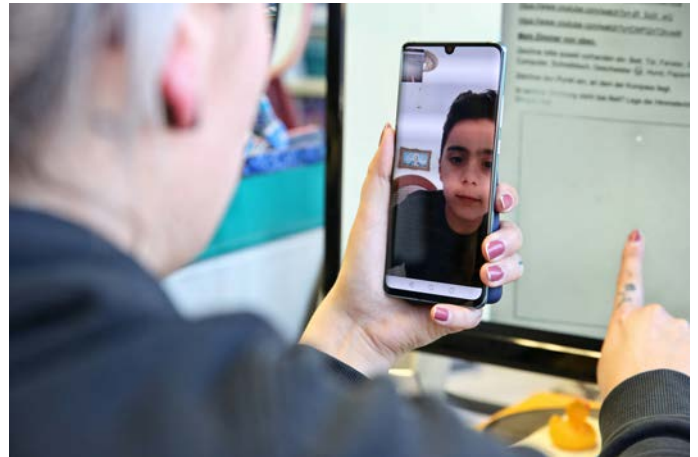
Das KM hat die Möglichkeit geschaffen, dass sich Schüler*innen, die im Besuch des Präsenzunterrichtes ein zu hohes Risiko sehen, vom Präsenzunterricht befreien können. Diese sollen in Zehnergruppen zusammengefasst und von Tutoren betreut werden. Sie sollen Aufgaben der Fachlehrkräfte übermitteln, täglich Kontakt haben und bei Bedarf Schüler*innen coachen.

Diese Regelungen gelten aber ausschließlich für die Gruppe der dauerhaft nicht präsenten Schüler*innen. Einzelne, die sich kurzfristig in Quarantäne befinden, sind zu behandeln, wie erkrankte Schüler*innen. Sie erhalten Unterrichtsmaterialien und müssen den Unterrichtsinhalt selbständig nachholen.

Welche Lehrkräfte können Tutorentätigkeit übernehmen?

Als Tutoren kommen ausschließlich Lehrkräfte in Frage, die nicht im Präsenzunterricht sind oder ihr Deputat nicht durch Fernunterricht erfüllen. Eine Anordnung, die Tutorentätigkeit zusätzlich zum Deputat zu übernehmen, wäre Mehrarbeit. Hier empfiehlt die GEW Berufliche

Schulen, dass der ÖPR Mitbestimmung nach LPVG §74 (2) einfordert und sich im Konfliktfall an die GEW-Vertreter*innen im BPR oder HPR wendet. Im Zweifelsfall muss diese Frage durch ein Beschlussverfahren geklärt werden.



Quelle: imago

Die GEW Berufliche Schulen weist außerdem darauf hin, dass es im Bereich der Beruflichen Schulen lediglich die Berufsschulpflicht (gebunden an einen Ausbildungsvertrag) und die sog. Ersatzberufsschulpflicht (Besuch eines einjährigen berufsvorbereitenden Bildungsganges) gibt. Für viele Vollzeitbildungsgänge gibt es keine Schulpflicht und damit keinen Rechtsanspruch auf einen Platz, in einigen Bildungsgängen gibt es zudem die Möglichkeit der Schulfremdenprüfung. Es kann nach unserer Auffassung nicht Aufgabe der öffentlichen Beruflichen Schulen sein, parallel zum normalen Unterricht längerfristig „Vorbereitungskurse“ für eine Abschlussprüfung anzubieten.

GEW Mitglieder im Haupt- und in den Bezirkspersonalräten

Bei Fragen könnt ihr euch gerne an die GEW-Mitglieder im Haupt- und in den Bezirkspersonalräten wenden.

GEW Mitglieder im Hauptpersonalrat:

www.gew-bw.de/personalraete/hpr-bs/

GEW Mitglieder im Bezirkspersonalräten:

www.gew-bw.de/suedbaden/personalraete/
www.gew-bw.de/nordbaden/personalraete/
www.gew-bw.de/suedwuerttemberg/personalraete/
www.gew-bw.de/nordwuerttemberg/personalraete/

Redaktion: Michael Futterer, Ingrid Holl

Michael Futterer, Vorsitzender der GEW-Landesfachgruppe Gewerbliche, Haus- und Landwirtschaftliche, Sozialpädagogische und Pflegerische Schulen, michael.futterer@gew-bw.de

Ingrid Letzgus, Vorsitzende GEW-Landesfachgruppe Kaufmännische Schulen, ingrid.letzgus@gew-bw.de

Impressum: GEW Baden-Württemberg, info@gew-bw.de, Dezember 2020